

Kurtaxen- verordnung



Einwohnergemeinde Schwanden

01.01.2023

Ersetzt Verordnung vom 01.01.2013

Kurtaxenverordnung

Gestützt auf Art. 263 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000, Art. 16 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Schwanden vom 1. Januar 2021 und des Kurtaxen-Reglements vom 13. Dezember 2012 erlässt die Einwohnergemeinde Schwanden folgende Verordnung

Kurtaxe	Art. 1 1 Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht in allen Unterkünften CHF 2.00. 2 Kinder von 6 – 16 Jahren bezahlen die Hälfte.
Pauschalkurtaxe	Art. 2 1 Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für a) 1 Zimmer-Wohnungen, Studios, Alphütten und Weidhäuser CHF 120.00 b) 2 Zimmer-Wohnungen CHF 190.00 c) 3 und mehr Zimmer-Wohnungen CHF 240.00 d) Wohnwagen, die länger als 6 Monate in der Gemeinde Schwanden stationiert sind CHF 100.00 2 Bei Eigentümer- oder Mieterwechsel des Objektes während des Kalenderjahres ist die volle jährliche Pauschalkurtaxe vom Verkäufer und Käufer bzw. Vor- und Nachmieter geschuldet.
Mehrwertsteuer	Art. 3 1 Die Kurtaxen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.
Inkrafttreten	Art. 4 1 Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.
Aufhebung bisheriges Recht	Art. 5 1 Mit dem Inkrafttreten werden die Kurtaxenverordnung vom 1. Januar 2013 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Die vorliegende Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 17. Januar 2023 genehmigt.

Einwohnergemeinde Schwanden


Heinz Egli
Präsident


Pia Riesen-Hauri
Gemeindeverwalterin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 26. Januar 2023 (Nr. 4)